

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Für alle diejenigen Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in seiner aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Hundesteuersatzung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt. Der Steuersatz bleibt unverändert bestehen, dass heißt die Steuer beträgt pro Jahr:

für den 1. Hund	46 €
für den 2. Hund	68 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	88 €

Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet. Die Hundesteuer 2014 wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck(Elbe) Markt 1, 39218 Schönebeck(Elbe) angefochten werden.

Schönebeck(Elbe), den 14.02.2014

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)
i.A. Warnke
- STEUERAMT -